

(Oberhofprediger D Dr. **Tibelius**, Magnifizenz.)

A) Gemeinden, weil man nicht wußte, ob die Kirchenvorstände auf eine Reihe von Jahren dieselben Beiträge leisten würden, ja weil man nach der Erfahrung sogar voraussehen konnte, daß das nicht geschehen würde, und man doch, um etwas Großes wie einen Kirchbau zu unternehmen, für eine Reihe von Jahren der Beiträge sicher sein mußte. Auf Grund dieser drei Erfahrungen hat die Landessynode 1911 mit großer Freude den Gesetzentwurf über die Kirchengemeindeverbände einstimmig angenommen, und die Freude war der Ausdruck der Überzeugung, daß man mit diesem Gesetze ein gut Stück vorwärts komme in der Entwicklung des kirchlichen Lebens, namentlich in den Großstädten unseres Landes. Es war ein sehr glücklicher Umstand, daß auch diejenigen, die durch Petitionen vorher die Selbständigkeit jeder einzelnen Gemeinde wahren wollten, den Weg, den dieses Gesetz ging, als gangbar bezeichneten, weil die finanzielle Selbständigkeit der einzelnen Gemeinden hier vollständig gewahrt bleibt und nur in einem einzelnen Falle ein Opfer für die Allgemeinheit erwartet wird.

Daß man auf die Zustimmung der Hohen Ständekammern, soweit das Gebiet der Staatsgesetzgebung berührt wird, mit voller Sicherheit hoffen zu dürfen glaubte, geht wohl daraus hervor, daß weder in der Vorlage der Regierung noch in der Beratung der Synode jemand

B) daran gedacht hat, hier eine Klausel mit aufzunehmen, die eine etwaige Abänderung in einzelnen Paragraphen durch die Ständekammern ermöglichte. Insbesondere von der Hohen Ersten Kammer war man dessen gewiß, daß sie stets die Förderung der kirchlichen Interessen sich hat angelegen sein lassen, und um so mehr war das Vertrauen gerechtfertigt, daß sie auch für die Förderung des kirchlichen Lebens dem uns in der Synode notwendig erscheinenden Gesetze ihre Bestimmung nicht versagen möge. Diese Hoffnung ist getäuscht. Ich ehre die Bedenken anderer. Es liegt mir auch ganz fern, der Hohen Deputation nicht das volle Vertrauen auszusprechen, daß sie die Interessen des kirchlichen Lebens gern fördern will und am wenigsten es zu schädigen beabsichtigt. Ich will es auch unterlassen, auf andere Staaten hinzuweisen, in denen man der Kirche in diesem Punkte einen weit größeren Spielraum gewährt hat.

Aber ich möchte nicht bloß dem Gesetze eine Leichenrede halten. Ich möchte versuchen, von dem zum Tode verurteilten Gesetze wenigstens noch irgend etwas am Leben zu erhalten, und darum möchte ich mir erlauben, zu der neuen Fassung, die für § 7 vorgeschlagen ist, einen Abänderungsantrag einzubringen.

Der § 7 in seiner ursprünglichen Fassung sagt:

„Kirchengemeinden, welche einem an ihrem Orte bestehenden Kirchengemeindeverband nicht angehören, weil sie sich dessen geweigert haben, können für eine Hilfskasse . . . zu laufenden Beiträgen herangezogen werden“

Es wollte mir scheinen, als wenn die Bedenken, die in der Hohen Deputation gegen diesen § 7 ausgesprochen worden sind, sich nicht auf die Hilfskassen bezögen, sondern in besonders hohem Grade auf die anderen Zwecke, die § 7 noch erwähnt. Nun hat die neue Fassung nach meinem Dafürhalten ungeheuer viel mehr gewährt als § 7 der alten Vorlage. Denn während § 7 in der ursprünglichen Vorlage eine Heranziehung von Gemeinden nur zu einem minimalen Beitrage fordert, wird jetzt ganz einfach die Heranziehung der Gemeinde zur Beseitigung von Notständen in ihrem Orte festgelegt. Daß das unter Umständen viel höhere Beiträge sein können, als sie die ursprüngliche Fassung des § 7 in Aussicht nahm, das, glaube ich, wird man zugeben. Kirchlicherseits kann man sich das durchaus gefallen lassen, wenn nur nicht der letzte Satz alles wieder wegnähme, was der erste Satz freundlichst und gütigst gewährt hat, der letzte Satz, der da lautet:

„Zu den Ausgaben im Sinne dieses Absatzes gehören nicht die Begründung einer Steuergemeinschaft und die Errichtung von Hilfskassen.“

Meine hochgeehrten Herren! Ich kann es verstehen, daß man hier die Begründung von Steuergemeinschaften ausnehmen will, weil man denen Rechnung trägt, die auf die finanzielle Selbständigkeit jeder einzelnen Gemeinde als ein sehr wertvolles Gut hinweisen und dabei in jedem Falle beharren wollen. Aber ich kann es nicht verstehen, warum man ebenso die Errichtung von Hilfskassen hier ausnimmt, wenn es sich um die Beseitigung von Notständen in der Gemeinde desselben Ortes handelt. Bisher haben die Hilfskassen, wie ich es Ihnen, wenn es möglich wäre, des näheren darlegen wollte, Gutes geleistet und immer gezeigt, daß sie mehr Gutes und ausreichend Gutes leisten könnten, wenn man ihnen nur nicht jährlich bei Neubeschlüssen der Kirchenvorstände immer wieder etliche Gemeinden und deren Beiträge abspenstig machte. Warum nun mit einem Male der Eifer gegen die Hilfskassen? Er ist mir in der Tat unverständlich. Die Forderung des § 7 in der Regierungsvorlage, soweit er die Hilfskassen betrifft, forderte ja viel Geringeres, als was Sie im ersten Satze dieser neuen Fassung gewähren wollen. Mit den ca. 2 Prozent, die nach § 7 in der alten Fassung verlangt werden, kommt man wahrlich nicht mehr aus, wenn man streng nach dem ersten Satze des § 7 in der neuen Fassung verfahren will. Was bleibt übrig? Nehmen Sie den letzten Satz an, so daß gestrichen wird nicht nur